



Antrag

der Fraktion der SPD

Betriebsratswahlen besser schützen– Behinderung von Betriebsratsarbeit zum Offizialdelikt machen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag Schleswig-Holstein begrüßt ausdrücklich die Bundesratsinitiative, den Schutz von Betriebsratswahlen zu stärken und die Behinderung von Betriebsratsarbeit zu einem Offizialdelikt zu machen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Bundesratsinitiative „Betriebsratswahlen besser schützen – Behinderung von Betriebsratsarbeit als Offizialdelikt ausgestalten“ (BR-Drs. 228/26) zu unterstützen und sich im Bundesrat für deren Annahme einzusetzen.

Begründung:

Betriebsräte sind gelebte Demokratie am Arbeitsplatz. Sie geben Beschäftigten eine verlässliche Stimme, stärken faire Arbeitsbedingungen und tragen zu einer funktionierenden Sozialpartnerschaft bei. Gleichzeitig ist die betriebliche Mitbestimmung seit Jahren rückläufig: 2025 verfügten bundesweit nur noch 9 Prozent der Betriebe mit mindestens fünf Beschäftigten über einen Betriebs- oder Personalrat. Umso wichtiger ist deshalb der Schutz bestehender und die Ermöglichung neuer Betriebsratsstrukturen.

Das geltende Recht schützt Betriebsratswahlen und Betriebsratsarbeit zwar grundsätzlich, weist bei der strafrechtlichen Durchsetzung aber eine konkrete Lücke auf. Verstöße nach § 119 BtrVG werden gemäß § 119 Absatz 2 BetrVG bislang nur auf Strafantrag verfolgt. Gerade bei der erstmaligen Gründung eines Betriebsrats kann das jedoch problematisch sein. Denn wenn bereits die Bildung eines Wahlvorstands verhindert wird, fehlt bereits das einzige Organ, das auf der Seite der Beschäftigten antragsberechtigt wäre, sofern in dem Betrieb keine Gewerkschaft vertreten ist. Die vorliegende Bundesratsinitiative greift diese Lücke auf und will die entsprechenden Tatbestände deshalb zu Offizialdelikten machen, damit die

Strafverfolgung von Amts wegen erfolgen kann. Das stärkt nicht nur den Schutz der Beschäftigten, die sich aus Angst vor Repressionen des Arbeitgebers möglicherweise nicht aus der Deckung trauen, sondern kann auch präventiv wirken, indem die Schwelle für behindernde Maßnahmen seitens der Unternehmen erhöht wird.

Wie relevant diese Schutzlücke auch für Schleswig-Holstein ist, zeigen die Vorgänge rund um eine geplante Betriebsratsgründung bei dem Unternehmen Sixt in Flensburg. Nach Angaben der Gewerkschaft ver.di wurden drei Beschäftigte im Zusammenhang mit der Initiative gekündigt. Die Gewerkschaft stellte daraufhin Strafantrag. Die Vorwürfe werden von Sixt bestritten. Dass in diesem Fall eine Gewerkschaft die strafrechtliche Verfolgung anstoßen konnte, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der geltende Schutz strukturell lückenhaft ist: Wird eine Betriebsratsgründung bereits vor der Bildung eines Wahlvorstands verhindert, kann damit zugleich verhindert werden, dass ein antragsberechtigtes Gremium entsteht. In diesem Fall kann auf der Seite der Beschäftigten, wie auch im vorliegenden Fall gem. § 119 Absatz 2 BetrVG nur noch eine Gewerkschaft den Strafantrag stellen, sofern diese im Betrieb vertreten ist. Sind keine Gewerkschaftsmitglieder in dem Betrieb beschäftigt, entfällt diese Möglichkeit.

Und selbst wenn ein Strafantrag gestellt wird, kann dieser bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurückgenommen werden. Gerade Beschäftigte, die zugleich in einem arbeitsrechtlichen Konflikt mit ihrem Arbeitgeber stehen, können dadurch unter erheblichen persönlichen und wirtschaftlichen Druck geraten. Ein Offizialdelikt würde diese Abhängigkeit beseitigen: Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte i.S. § 170 Absatz 2 StPO für eine strafbare Behinderung der Gründung eines Betriebsrates vor, hat die Strafverfolgung unabhängig davon zu erfolgen, ob ein Betroffener oder eine Gewerkschaft einen Strafantrag stellt und aufrechterhält. Der strafrechtliche Schutz der Betriebsratsgründung und -arbeit würde damit nicht länger davon abhängen, ob Betroffene in der Lage und bereit sind, einen Konflikt mit ihrem Arbeitgeber dauerhaft auszuhalten und auszutragen.

Schleswig-Holstein sollte sich deshalb der bestehenden Bundesratsinitiative anschließen. Wer betriebliche Mitbestimmung ernst nimmt und die Sozialpartnerschaft weiter stärken möchte, darf den Schutz der Mitbestimmung nicht davon abhängig machen, dass Beschäftigte oder bereits bestehende Arbeitnehmervertretungen selbst den ersten Schritt zu einem Strafverfahren machen müssen. Die Landesregierung sollte die Bundesratsinitiative daher unterstützen und sich für eine wirksamere strafrechtliche Absicherung von Betriebsratswahlen und Betriebsratsarbeit einsetzen.

Serpil Midyatli
und Fraktion

Kianusch Stender